

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NW. S. 267/SGV. NW. 7831) und der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NW. S. 290), schließen die Kreise Kleve, Recklinghausen und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster - im folgenden kurz Beteiligte genannt - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Regelung der Beseitigungspflicht

- (1) Die Beteiligten sind Beseitigungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 TierKBG. Sie gehen davon aus, daß die Beseitigungspflicht des § 4 Abs. 1 TierKBG auf den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Gebr. Schaap KG, Rennbachstr. 101 in Marl (TBA Marl) - im folgenden kurz Unternehmer genannt - übertragen wird. Mit der Übertragung ist der Unternehmer für alle Beteiligte beseitigungspflichtig im Sinne des § 4 Abs. 1 TierKBG.
- (2) Der Unternehmer wird den Antrag stellen, ihm ganz die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu übertragen. Die Beteiligten werden diesen Antrag des Unternehmers unterstützen.
- (3) Sollte die Übertragung der Beseitigungspflicht rechtswirksam abgelehnt sein, so erfüllen die Beteiligten ihre Beseitigungspflicht gemeinsam.
- (4) In jedem Fall geschieht die nach dem TierKBG vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in der TBA Marl.
- (5) In jedem Fall ist mit dem Unternehmer für alle Beteiligten ein entsprechender Vertrag (Unternehmervertrag) abzuschließen.

§ 2

Kostenbeteiligung

- (1) Sofern erforderlich, zahlen die Beteiligten dem Unternehmer für die Abholung von Tierkörpern, die unter das Verbot des § 8 Abs. 4 LTierKBG fallen, einen Betrag, dessen Voraussetzungen und dessen Höhe in dem Unternehmervertrag geregelt werden.

- (2) Den Betrag nach Absatz 1 tragen die Beteiligten anteilmäßig. Die jeweilige Quote bestimmt sich aus dem auf den einzelnen entfallenden Anteil an den Gesamtkosten für die Abholung von Tierkörpern, berechnet auf der Grundlage des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres. Falls der Verteilungsschlüssel die Interessen aller Beteiligten nicht mehr angemessen berücksichtigt, kann der Verwaltungsrat mit dreiviertel Mehrheit einen anderen Verteilungsschlüssel beschließen.
- (3) Diese Kostenbeteiligung gilt für jeden Fall, gleichgültig ob die Beseitigungspflicht bei den Beteiligten bleibt oder auf den Unternehmer übertragen wird.

§ 3

Überwachungspflicht

- (1) Die Überwachungspflicht nach § 17 TierKBG, die auch im Falle der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Unternehmer bei den Kreisordnungsbehörden verbleibt, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung unter den Beteiligten wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Überwachung der techn. Abwicklung der Beseitigung, insbesondere die Überwachung, ob die Vorschriften der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 01.09.1976 (BGBl. I S. 2587) eingehalten werden, obliegt dem Kreis Recklinghausen als Kreisordnungsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LTierKBG).
 - b) Für alle sonstigen Entscheidungen und Verfügungen, die die Beseitigungspflicht und ihre Erfüllung betreffen, einschließlich der Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Abholdienst der TBA Marl außerhalb der TBA Marl getroffen werden müssen, ist jeder Beteiligte als Kreisordnungsbehörde zuständig, in dessen Gebiet die zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anfallen, auf die die Entscheidung Bezug hat (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LTier KBG).
- (2) In den Unternehmervertrag sind Vorschriften aufzunehmen, die die Überwachungspflicht erleichtern.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des § 5 und des § 3 führt der Kreis Recklinghausen die Geschäfte der Beteiligten, und zwar gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG (geschäftsführender Beteiligter).

- (2) Insbesondere bereitet er die Beschlüsse des Verwaltungsrates (§ 5 Abs. 2) vor, unterstützt den Unternehmer bei der Übertragung der Beseitigungspflicht, trifft u. a. rechtliche Vorkehrungen, damit die Übertragungen der Beseitigungspflicht nicht abgelehnt wird, bereitet den Abschluß des Unternehmervertrages, seine Änderung oder seine Kündigung vor und läßt sich die Jahresabschlüsse vorlegen, um die Bestimmung der Quoten (§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) in die Wege zu leiten.
- (3) Die Beteiligten gewähren dem geschäftsführenden Beteiligten einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages beträgt 50 % des Gehaltes eines Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10, 30 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder. Der Verwaltungskostenbeitrag wird von den nichtgeschäftsführenden Beteiligten zu gleichen Teilen aufgebracht. Der Verwaltungskostenbeitrag ist zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten und der für den Kreis Recklinghausen zuständige Amtstierarzt bilden den Verwaltungsrat. Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Recklinghausen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die Hauptverwaltungsbeamten können sich in der Sitzung des Verwaltungsrates vertreten lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat befindet über alle wichtigen Angelegenheiten; insbesondere
 - beschließt er über Abschluß, Änderung und Kündigung des Unternehmervertrages,
 - stellt er die jährlichen Verteilungsquoten (§ 2 Abs. 2) der Kostenbeteiligung an den Abholkosten von Tierkörpern verbindlich fest,
 - nimmt er den Jahresabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht) des Unternehmers entgegen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsrat konstituiert in seiner ersten Sitzung eine ständige Arbeitsgruppe, die im Bedarfsfall vom Vorsitzenden zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsrates zusammengerufen wird. Die Arbeitsgruppe ist von dem Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe dies verlangt.

§ 6**Schlichtung, Genehmigung**

- (1) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG in Verbindung mit der Zehnten Verordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1968 (GV. NW. S. 100/SGV. NW. 202) der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster.
- (3) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.1979 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.1983 und verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gegenüber den geschäftsführenden Beteiligten gekündigt wird.

Recklinghausen, den 24.11.1978

Für den Kreis Recklinghausen

Pezely
Kreisdirektor

Richter
Leitender Kreisrechtsdirektor

Kleve, den 23.11.1978

Für den Kreis Kleve

Dr. Schneider

Vahlhaus

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten

3.26

Wesel, den 23.11.1978

Für den Kreis Wesel

Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Dr. Kutsch
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

Bottrop, den 21.11.1978

Für die Stadt Bottrop

Schürmann
Oberstadtdirektor

Dr. Thormann
Stadtrat

Gelsenkirchen, den 15.12.1978

Für die Stadt Gelsenkirchen

Prof. Dr. Mey
Oberstadtdirektor

Dr. Kauke
Stadtrat

Münster, den 27.11.1978

Für die Stadt Münster

Dr. Fechtrup
Oberstadtdirektor

Gersch
Stadtrat

G e n e h m i g u n g

Die aufgrund des § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes (LTier KBG) vom 15.07.1976 (GV. NW. S. 267/SGV. NW. 7831) zwischen den Kreisen Kleve, Recklinghausen und Wesel sowie den Kreisfreien Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Münster geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21./23./ 24./27.11. und 15.12.1978 wird unter Hinweis auf die zehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 19.03.1968 (SGV. NW. 202) hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GKG vom 26.04.1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 514/SGV. NW. 202) genehmigt.

3.26

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Münster, den 18.12.1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wagner

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 23.12.1978)

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 3/79 vom 18.01.1979)